



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Hessen-Darmstädtische Liquidations-Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647
April

die Sache auch an keinem andern Ort noch auf andere Wege süglicher und besser, als durch hochermeldte Herren Plenipotentiarios abgeholfen werden kan; und dann überdas diejenigen Reichs-Stände, welche entweder bey dieser Sache in einigerley Wege interessiret, oder gegen Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel bishero in öffentlicher Feindschafft gestanden, sich des Vocirens verhoffentlich selbst entschlagen, und sich keinen wiedrigen Argwohn zuziehen, und den Frieden dadurch aufhalten werden; So haben Ew. Fürstliche Gnaden und Gnaden, auch unsere Hochgeehrte Herren wir unterdienslich und freundlich, auch hochfleißig ersuchen und bitten sollen, daß sie in Erwegung dessen allen, dieselbe wiederum an die Herren Kayserlichen und Königlichen Plenipotentiarios zu völligem Ausschlag gnädig und großgünstig nicht allein verweisen, sondern auch die Herren Darmstädtische vielmehr zu Annehmung dero aus keiner Schuldigkeit, sondern nur zu Friede und Einigkeit allein gerichteten Casselischen ansehnlichen Eventual-Remissionen und Offerten disponiren wollen. Und gleichwie man Casselischen theils, die beschehene Darmstädtische Eventual-Contradictiones, Reservaciones und Protestationes auf ihren Unwürden beruhen läßt, also will man auf eben denselbigen wiedrigen Fall, Ihre Fürstlichen Gnaden und dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel alle Nothdurfft und competirende Rechte, sonderlich aber die Recuperation aller so wohl racione hæreditatis als fructuum, interesse & expensarum prætextu abgenommener Lande und Gerechtigkeiten unà cum fructibus & omni causa ausdrücklich reserviret, und dar-um in optima forma protektiret haben, auch alsdann an allem darauf erfolgenden Unheil und Verhinderung des allgemeinen Friedens, vor Gott und aller Welt entschuldiget seyn.

1647
April

Welches Ew. Fürstlichen Gnaden und Gnaden und unsern Hochgeehrten Herren, wir auf das Darmstädtische Veranlassen, erheischender Nothdurfft nach, unterthänig und dienslich doch mit gebühlichem Vorbehalt nicht unterlassen sollen ic.

Ew. Fürstlichen Gnaden Gnaden und Gunsten
und auch der Herren

unterthänige dienstwillige

Fürstliche Hessen-Casselische Abgesandten.

N. II.

Dict. d. 20. Apr. 1647. sub
Direct. Moguntino.

Herrn Land-Graf Ludwigs Liquidations-Punkte, wie solche den subdelegirten Executoren übergeben.

1) 66234. fl. 15. Albus 4½. Heller, so an baarem Geld und Recces-Geldern unsere gnädige Fürsten und Herren bey der Theilung empfangen haben.

2) 77340. fl. 10. Albus 6½. Heller vor allerley Früchte, Heu, Grummet, Stroh, Wein, so im Vorrath gewesen, wie solches die niedergesetzte angeschlagen, aber Land-Graf Ludwigs Anschlag nach 10414. fl. 2. Alb. 2½. Heller.

3) 34015. fl. 19. Alb. wegen des Geschüßes und Munition zu Gießen.

4) 965. fl. 9. Alb. 11. Heller 131. Kleider, 20. Libra Wollen, jedes pro 4. fl. angeschlagen, so bey der Theilung unserm Fürsten und Herrn zukommen, und eglische Häute.

5) 20000.

1647. April. 5) 20000. fl. vor Gulden- und Perlen-Ketten, Kleinodien, Geschmeide und Silber-Geschirr, welches allein über 800. Mark gewogen haben soll.
- 6) 12767. fl. 14. Alb. vor Kleider, Tapezereyen, Bettwerck, Gewand und dergleichen.
- 7) 1000. fl. vor die halbe Bibliothec.
- 8) 1500. fl. vor Rüstung, Kupffer-Zin-Werck, Kasten, gemahlte Taffeln, Küchen-Geschirr, und andere gemeine Sachen.
- 9) 2600. fl. vor Bau- und Schreiberey-Sachen, Reißige, Kutschen- und Wagen-Pferde, samt Kutschen, Wagen und Karren.
- 10) 4207. fl. vor Jagd-Zeug.
- 11) 1000. fl. vor der Fürsten Haus-Nath und ferners an Zinnen und Kupffern Gefäßen, Bettwerck, Leilachen und dergleichen.
- 12) 100. fl. vor 6. Ochsen, so im Vorrath gewesen und unser gnädiger Fürst und Herr bekommen haben soll.
- 13) 34461. fl. vor Unkosten, so Zeit publicationis Testamenti auf Land-Graf Moritzen Hoffstaat gangen.
- 14) 4295. fl. 11. Alb. vor Erlassung und Abkauffung der Leibeigenschaft, in 18. Jahren.
- 15) 185. fl. 4 $\frac{1}{2}$. Alb. von der nachständigen Limburgischen Landsteuer.
- 16) Vor die Verbüßung der Wälder und Wildbahnen ist nichts gesetzt.
- 17) 500000. fl. wegen verderbter Lande und Leute durch eigenwillige und sonst.
- 18) 4000. fl. so Land-Graf Ludwig des älttern erste Gemahlin des Pfarrherrn Wittiben vermacht.
- 16) 1264777. fl. 10. Alb. 4 $\frac{1}{2}$. Heller vor 18. Jahr jährliche Abnütungen, jedes Jahr nach erhörtem Anschlag, doch nach Abzug derer auf den Aemtern gestandenen Schulden, als nemlich 70265. fl. 10. Alb. 8 $\frac{1}{2}$. Heller, nach der niedergelegten Anschlag aber 65658. fl. 17. Alb. 9 $\frac{1}{2}$. Heller.
- 20) 753. fl. 15. Alb. vor die gemeine Wein-Gefälle zu Braubach, von 18. Jahren, das Fuder Wein pro 30. fl. angeschlagen.
- 21) 4846. fl. 20. Alb. 8. Heller aus gemeinem Amt Umstadt zu unser Fürstlichen Gnaden Marburgischen Antheil.
- 22) 436153. fl. 22. Alb. vor die jährliche Frohn-Dienste.
- 23) 72000. fl. vor die freye Zufuhr der Beholzung zum Fürstlichen Lager, den Beamten, Fruchtzehenden, Geheuz-Jagd-Dienst.
- 24) 181497. fl. 3. Alb. eingenommener Landsteuer.
- 25) 13536. fl. von 18. Jahren an Limburgischer perpetuirter Landsteuer.
- 26) 180. fl. 13 $\frac{1}{2}$. Alb. von dem droben specificirten Ausstand der Limburgischen Landsteuer, von 18. Jahren.
- 27) 23179. fl. 6. Alb. 3. Heller von $\frac{1}{2}$. des güldenen Rhein-Zolles, in 18. Jahren.
- 28) 2444. fl. 2. Alb. vom Zoll zu Bugbach, von 18. Jahren.
- 29) 17000. fl. 7. Alb. 7. Heller vom $\frac{1}{2}$. des güldenen Wein-Zolles im Lande, von 18. Jahren.
- 30) 13097. fl. 9 $\frac{1}{2}$. Alb. von 18. Jahren jährlich verkauffte Wolle.
- 31) 2907. 18. Alb. Wachs, Silber und Meß-Geld von den Juden, in 18. Jahren.
- 32) 9000. fl. Schaß-Geld von den Juden, in 18. Jahren.

1647. April. 33) 2634. fl. 5. Albus 3. Heller Wein-Kauf. Gelder von verliehenen Gütern, 1647. April. in 18. Jahren.

34) 4056. fl. 6. Alb. in 18. Jahren Meß-Fuhr-Geld.

35) 2619. fl. 5. Alb. 3. Heller vom Eisenhammer zu Biedencap, und Hüttenwerck zum Franckenberg.

36) 4825. fl. 13. Alb. Interesse von dem in 18. Jahren empfangenen Gelde vor Abkauffung der Leibeigenschaft.

37) 204. fl. 22. Alb. 6. Heller vor Leibbürde und Hüner im Lindorffer Grund.

38) 208. fl. 10. Alb. wegen des Heimer-Hoffs zu Franckfurth.

39) 864. fl. wegen entzogener Mahl-Gäste in der Steiffenberger Mühle, in 18. Jahren.

40) 54000. fl. wegen des Gebrauchs der drey Closter-Wagen, in 18. Jahren.

41) 1908. fl. wegen des Gerichts Schonsteins, daraus unser gnädiger Fürst und Herr Land-Grav Ludwig dem ältern jährlich 212. fl. geben, deren Hälfte Land-Grav Ludwig der jünger in 18. Jahren bekommen, und also die andere Hälfte nachständig.

42) Werden die Marburgischen Univerſität-Register und Documenten gefordert. Dann

43) alles, was bey der Univerſität gewendet, und betrifft die Hessische Lehen-Dienste.

44) Betrifft der Schencken zu Schweinsburg, Nordecken, Mühsing, und Treiffa Land-steur, Drancksteur, dergleichen wird aber nichts gefordert, als

45) betrifft das Kupfferwerck, so die Kessler-Zunft zu Marburg zu liefern schuldig, wird nichts specificiret.

46) 1800. fl. vor die Beholzung in 18. Jahren zu der Marburgischen Hoffhaltung.

47) 18000. fl. vor die Nüzung der Mahl-Kupffer-und Papier-Mühlen zu Marburg, in 18. Jahren.

48) 36221. fl. 14½. Albus vor allerhand Wildprät, in 18. Jahren, nach Abzug der Unkosten.

49) Trifft die Deichnüzung an, wird nichts specificiret.

50) Trifft des Rohdenhoffs und Vorwercks aufm Klaf-Kopff-Nüzungen an, wird nichts specificiret.

51) 59611. fl. 7. Alb. 9. Heller an Interesse und baarem Geld, so unser gnädiger Fürst und Herr in der Theilung bekommen, von 18. Jahren.

52) 49644. fl. 4. Albus Interesse von Frucht, Wein und anderm Borrath, so in der Theilung unserm gnädigen Fürsten und Herrn zukommen.

53) 30614. fl. 6. Heller von 18. Jahren Interesse wegen des Geldes vom Geschüs, so Land-Grav Ludwig zurück unserm gnädigen Fürsten und Herrn gegeben.

54) 868. fl. 29. Alb. Interesse von dem im vierdten Punct gesetztem Wollen und Heu-Geld, in 18. Jahren.

55) 31014. fl. 28. Albus Interesse von 18. Jahren, wegen der Summa, so Zeit der Theilung auf unserm gnädigen Fürsten und Herrn Hoffstaat gangen.

56) 3600. fl. Interesse von denen 4000. fl. so Land-Grav Ludwigs erste Gemahlin des Pfarrherrn Wittiben vermachtet.

57) 12190. fl. 4. Albus vor jährliche Pensiones, so Land-Grav Ludwig von der Erbschaft Schulden zu seinem Theil Anno 1606. ic. bis in Annum 1623. tragen und

1647. und entrichten müssen, welches dannum Land-Graf Moriz durch Aufhaltung dieser 1647.
April, Erbschaft verursacht haben soll. April.

58) 179004. fl. 9 $\frac{1}{2}$. Heller vom Jahr 1623. die Einkünften zusammen gerechnet.

59) 99692. fl. 8. Albus verwürckter Pdn.

Summa Summarum

§. VI.

Reichs-Deli-
berationes
über die Geis-
lichen Diffe-
rentien.

Hierauf wurde nun über diese Sache im Reichs-Rath deliberirt, und fiel das Conclusum sowohl zu Osnabrück als Münster dahin aus, durch billige Mittel Vergleich zu stiften, wie ab folgen-

dem, bey der *SESSIONE PUBLICA XXXVIII.* gehaltenen *Prorocoll* sub N. I. dann dem Münsterischen Fürsten-Raths *Concluso* sub N. II. zu ersehen stehet.

N. I.

Sessio Publica XXXVIII. die Mercurii 23. Aprilis hor. 8. matutina Sc. 1647.

Salzburgisches Directorium: Præm. præmitt. Die Herren Gesandten allerseits wurden aus denen per *Dictaturam* communicirten Schrifften zu Gnüge ersehen haben, was die Gesandtschaften beyder Fürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, an Chur-Fürsten und Stände, ihrer differentien halber, gelangen lassen. Dieweil nun solche Sachen zu Münster schon in Berathschlagung gezogen, eine Meynung darüber abgefasst und anhero communiciret worden: so werde für gut angesehen, ehe dann herum votiret werde, dieselbe zu verlesen.

„*Finita lectione.*“

Weil sie nun hieraus der zu Münster subsistirenden Fürsten und Stände Gedanken und Meynung verstanden; benebenst aber auch aus denen dictirten Schrifften beyder Fürstlichen Häuser Anbringen vernommen: so werde in ihrer allerseits Gelegenheit stehen, ob sie mit ihrer Meynung sich gleichergestalt heraus lassen wollten.

Salzburg: Hätten an ihrem Ort ex dictatis ersehen, was beyder Häuser Gesandtschaften an Chur-Fürsten und Stände Gesandten gesonnen: desgleichen auch verstanden, wohin die Herren Münsterischen in ihrem *Concluso* gezelet. Wie sie nun von dem Hochwürdigsten etc. die Vergleichung selbiger und dergleichen Streitigkeiten und in specie dieser beyden Fürstlichen Häuser, neben anderer Fürsten und Stände Raths, Bottschaften und Gesandten, da bey diesen *Tractaten* davon etwas fürgehen möchte, befördern zu helfen befehliger: benebenst auch befunden, daß die Herren Münsterischen die Sache reiflich und wohl erwogen: So thäten sie sich darmit conformiren, und unter andern auch darinnen, daß dem Heiligen Röm. Reich dieses *Particular-Streits* halber mit einigem *Equivalene* sich zu beladen, nicht anzumuthen, sondern die Sache selbst auf gütlichen Vergleich zwischen beyderseits Partheyen zu stellen sey.

Bayern: Wie hoch dem Heiligen Römischen Reich an Beylegung dieser Warburgischen Sache gelegen und fast das ganze Friedens-Werck hieran zu haften scheine, solches sey unnöthig auszuführen; sondern vielmehr dahin zu sehen und zu trachten, wie diese Streitigkeit in der Güte verglichen werden möge: darzu dann die *merita causæ*